



Amtsgericht Hamm

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Freitag, 23.08.2024, 09:00 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal 236, Borbergstr. 1, 59065 Hamm**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Hamm, Blatt 6134A,

BV Ifd. Nr. 1

Gemarkung Hamm, Flur 8, Flurstück 625, Gebäude- und Freifläche, Pillauer Straße 21, Größe: 234 m²

BV Ifd. Nr. 2

Gemarkung Hamm, Flur 8, Flurstück 619, Gebäude- und Freifläche, Pillauer Straße 21, Größe: 36 m²

BV Ifd. Nr. 3

Gemarkung Hamm, Flur 8, Flurstück 626, Gebäude- und Freifläche, Pillauer Straße 21, Größe: 224 m²

BV Ifd. Nr. 8

Gemarkung Hamm, Flur 8, Flurstück 628, Gebäude- und Freifläche, Pillauer Straße 21, Größe: 42 m²

BV Ifd. Nr. 9

Gemarkung Hamm, Flur 8, Flurstück 612, Gebäude- und Freifläche, Pillauer Straße 21, Größe: 16 m²

BV Ifd. Nr. 10

Gemarkung Hamm, Flur 8, Flurstück 627, Gebäude- und Freifläche, Pillauer Straße 21, Größe: 4 m²

BV Ifd. Nr. 11

Gemarkung Hamm, Flur 8, Flurstück 613, Gebäude- und Freifläche, Pillauer Straße 21, Größe: 86 m²
versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um jeweils ein Grundstück bebaut mit einem freistehenden, eingeschossigen, voll unterkellerten Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung aus dem Jahr 1981 und mit einer Garages. Weitere Grundstücke dienen als Wege- und Gartenfläche. Alle Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit. Die Wohnfläche des Wohnhauses, ca. 185 m², teilt sich im EG auf in Küche, Diele, Bad und WC sowie vier Zimmer und im DG in Küche, Diele, Bad, zwei Zimmer.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.05.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

372.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Hamm Blatt 6134A, Ifd. Nr. 1 29.500,00 €
- Gemarkung Hamm Blatt 6134A, Ifd. Nr. 2 8.000,00 €
- Gemarkung Hamm Blatt 6134A, Ifd. Nr. 3 304.000,00 €
- Gemarkung Hamm Blatt 6134A, Ifd. Nr. 8 17.600,00 €
- Gemarkung Hamm Blatt 6134A, Ifd. Nr. 9 8.600,00 €
- Gemarkung Hamm Blatt 6134A, Ifd. Nr. 10 820,00 €
- Gemarkung Hamm Blatt 6134A, Ifd. Nr. 11 3.300,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und

den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.